



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0890/2020</b>		Datum: 15.12.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
<b>Betreff:</b>			
<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der St.-Josef-Straße, verlaufend von Frankenstraße bis Kurfürstenstraße, Koblenz-Mitte</b>			
Gremienweg:			
04.02.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
25.01.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.01.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der, St.-Josef-Straße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Frankenstraße bis Kurfürstenstraße, Koblenz-Mitte, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 55 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

### Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 11.12.2018 den Entwässerungslageplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085664 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wurde der schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1969/1970) in der St.-Josef-Straße zwischen Frankenstraße und Hohenzollernstraße mittels Liner saniert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden erneuert bzw. neu hergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da es sich um einen Mischwasserkanal handelt, sind 21% der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage St.-Josef-Straße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

#### Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage St.-Josef-Straße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Frankenstraße bis Kurfürstenstraße, handelt es sich um eine Gemeindestraße im südlichen Vorstadtbereich. Es reißen sich lückenlos Gebäude mit Wohn- und Büronutzung, einschließlich Hotel und Gastronomie aneinander.

Beim Fahrverkehr dient die Verkehrsanlage gleichermaßen dem Erreichen der anliegenden Grundstücke, als auch dem Durchgangsverkehr. Beim Anliegerverkehr ist u.a. das Hotel Hamm sowie das Erreichen der privaten Stellplätze, auch in den Innenhöfen, zu beachten. Beim Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahrverkehrs die Verbindungsfunktion der St.-Josef-Straße zur Hohenzollernstraße, der Südallee und St.-Josef-Platz sowie der Kurfürstenstraße von Bedeutung.

Beim fußläufigen Verkehr dient die Verkehrsanlage ebenfalls gleichermaßen dem Erreichen der anliegenden Grundstücke und dem Durchgangsverkehr. Hier sind die Personal- und Kundenverkehre zu Büros und dem Hotel, sowie die durch Wohnnutzungen ausgelösten fußläufigen Anliegerverkehre zu beachten. Ferner besitzt die St.-Josef-Straße auch fußläufig eine Verbindungsfunktion Richtung

Hohenzollernstraße, Südallee und St.-Josef-Platz sowie Kurfürstenstraße, die beim fußläufigen Durchgangsverkehr zu berücksichtigen ist.

Unter Beachtung dieser Gegebenheiten ist für die St.-Josef-Straße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Frankenstraße bis Kurfürstenstraße, von erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 45%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Da für diese Maßnahme im März 2020 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist sie zwingend über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

**Anlage/n:**

**Historie:**

11.12.2018    Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung  
(Entwässerungslageplan Zeichnungsnummer B-2/0085664)

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Durch den Abwägungsbeschluss sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.